Bundesgesetzblatt

Teil II Z 1998 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 14. Mai 1964	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 64	Achte Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt *Ändert Bundesgesetzbl. III 9503-10 und 9502-7. Hebt auf Bundesgesetzbl. III 9500-3-6.*	473
22. 4. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	474
23. 4. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	475
27. 4. 64	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 3. Februar 1964 über die Einfuhrzölle für Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, der Tarifnr. 09.01 – A – I – a	476

Achte Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt

Vom 30. April 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 9500-3-8 [1])

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzblatt II S. 317) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mainz wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundeswasserstraße Saar Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. das Verhalten im Verkehr,
2. die Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung, die Bemannung und den Betrieb sowie über die Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge (Binnenschiffe, schwimmenden Geräte, Kleinfahrzeuge, Fähren), Flöße und schwimmenden Anlagen,
3. die Anforderungen an die Befähigung und Eignung von Schiffsführern und -mannschaften, Floßführern, Fährleuten und Lotsen,
4. die Gebühren für behördliche oder amtlich angeordnete Maßnahmen zur Durchführung der nach den Nummern 1 bis 3 erlassenen Verordnungen; sie bedarf hierzu der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

Die Verordnungen nach den Nummern 2 und 3 können das Verfahren festlegen, in dem der Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen zu erbringen ist.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf den Erlaß von Vorschriften, die überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung zum Gegenstand haben.

§ 2

(1) Es werden gestrichen

1. in § 35 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 722) [2]) die Worte „der Saar",
2. in der Anlage 1 zur Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 722) [2]) in Nummer 4 die Worte „mit Saar".

(2) In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt vom 18. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 769) [3]) werden die Worte „mit Ausnahme des Rheins und der Donau" ersetzt durch die Worte „mit Ausnahme des Rheins, der Donau und der Saar".

---

1) Ändert Bundesgesetzbl. III 9503-10 und 9502-7. Hebt auf Bundesgesetzbl. III 9500-3-6.
2) Bundesgesetzbl. III 9503-10
3) Bundesgesetzbl. III 9502-7